

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Firma DHT GmbH

1. Allgemeines

Die Firma DHT GmbH als Auftragnehmerin nimmt Aufträge ausschließlich anhand ihrer vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen und gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Grundlage aller Vertragsabschlüsse. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte dauernde Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote

Angebote sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet die Auftragnehmerin nicht zur Annahme eines Auftrages. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt, gutgeschrieben. Unvermeidliche Kostenüberschreitungen von mehr als 15 % der Auftragssumme, können ohne vorherige Verständigung verrechnet werden. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum der Auftragnehmerin und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

4. Auftragsbestätigung

An die Auftragnehmerin gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen – sofern diesem nicht bereits ein von der Auftragnehmerin erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt – für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens der Auftragnehmerin.

5. Preise

Alle Preise sind – sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist – exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, oder sollten sich andere für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeit, Finanzierung, etc. verändern, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als drei Monate. Pauschalpreiszusagen gelten nur, sofern sie schriftlich erfolgen.

6. Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung ist die Auftragnehmerin frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Erforderliche Bewilligungen Dritter; insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen. Die Auftragnehmerin ist aber ermächtigt vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung der Auftragnehmerin kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeug und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich

verrechnet. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen. Im Falle einer Verweigerung der Übernahme ist die Auftragnehmerin berechtigt, dadurch verursachte Stehzeiten zu verrechnen.

7. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Geringfügige und der Auftragnehmerin zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben der Auftragnehmerin vorbehalten.

8. Leistungsfristen und -termine

Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für die Auftragnehmerin dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt worden ist. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert oder wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, werden auch die verbindlichen Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch die Verzögerung anerlaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die Verzögerung bewirkt haben, nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer von der Auftragnehmerin angemessenen gesetzten Frist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

9. Verrechnung

Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis max. 1 m bleiben unberücksichtigt.

10. Beigestellte Waren

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Auftraggeber 15 % von seinen Verkaufspreisen oder gleichartiger Waren zu berechnen. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

11. Übernahme

Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistungen als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen ist. Wird keine förmliche Übergabe vereinbart, so gelten die Leistungen mit Rechnungsdatum als übergeben.

12. Zahlung:

Der Auftraggeber hat über Verlangen der Auftragnehmerin nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, sämtliches auf die Baustelle geliefertes Material im Zeitpunkt der Übernahme durch den Auftraggeber zu verrechnen. Treten Verzögerungen der Leistungsausführung gemäß Punkt 6. ein, ist die Auftragnehmerin berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto als geleistet.

Skontoabzüge sind nur bei vorheriger gesonderter Vereinbarung zulässig. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. zu begehren. Bei qualifiziertem Verzug ist die Auftragnehmerin berechtigt Mahnpesen in der Höhe von EUR 15,00 in Rechnung zu stellen. Die Auftragnehmerin ist des weitern verpflichtet, weitere Mahnkosten, welche durch zu Hilfenahme von Dritten (Rechtsanwalt) zu ersetzen. Verspätete Zahlungen werden zuerst auf die Mahnpesen sodann auf Zinsen und schließlich auf das aushaftende Kapital angerechnet.

13. Unsicherheitseinrede

Werden dem Auftraggeber nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten oder Vorauszahlungen durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

14. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin sowie für Gegenforderungen die im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden. In diesen Fällen ist der Verbraucher berechtigt seine Gegenforderungen aufzurechnen.

15. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragnehmerin. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden der Auftragnehmerin andere Umstände (Insolvenzeröffnung, Insolvenzabweisung mangels kostendeckendes Vermögen) bekannt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

16. Zurückbehaltungsrecht

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist die Auftragnehmerin bei gerechtfertigter Reklamation nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages berechtigt.

17. Beschränkung des Leistungsumfanges

Bei Montage und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler

b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich.

Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

18. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung/Reparatur oder Austausch der Sache innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht der Auftragnehmerin zu. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigen hohen Kosten verbunden, so gewährt die Auftragnehmerin eine angemessene Preisminderung. Bei unbehebaren Mängeln, die den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindern, besteht ein Wandlungsrecht.

Die Verantwortung für die einwandfreie Wasserbeschaffenheit obliegt dem Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der VDI-Richtlinien 2035 und Heizungswassernorm H5195-1. Die Gewährleistung gilt nicht für Schäden, die aufgrund Nichteinhaltung unserer Vorschriften und der Betriebs- und Wartungsanleitungen, sowie von geltenden Normen, verursacht werden. Für den Fall einer Nichtbeachtung übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung für allfällige Schäden und daraus resultierenden Folgeschäden. Für Schäden aus mechanischer Beanspruchung und/oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse einschließlich Frostschäden, insbesondere im Bereich der Erdkollektoren wird keine Gewährleistung übernommen.

19. Mängelrüge

Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche aus einem Irrtum unverzüglich spätestens binnen 14 Tagen ab Übergabe/Übernahme unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen oder Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

20. Vertragsrücktritt

Die Auftragnehmerin ist berechtigt aus wichtigen Gründen, wie insbesondere Insolvenz, Privatkonkurs des Auftraggebers oder Insolvenzabweisung mangels kostendeckenden Vermögens aber auch bei Zahlungsverzug des Auftraggebers bei der Vereinbarung von Teilzahlungen, vom Vertrag zurückzutreten.

21. Stornogebühr

Für den Fall des unberechtigten Rücktrittes oder einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages hat die Auftragnehmerin die Wahl einer Stornogebühr in der Höhe von 20 % des Auftragswertes oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens vom Auftraggeber zu begehren.

22. Haftung

Eine Haftung auf Schadenersatz sowie vergeblicher Aufwendungen wegen der Verletzung einer vertraglichen oder außervertraglichen Pflicht besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur für Personenschäden und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist eine Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen. Für Produkthaftung, Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen; es sein denn; der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von der Auftragnehmerin verursacht wurde und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

23. Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

24. Gerichtsstandsvereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das Bezirksgericht Wolfsberg vereinbart.

25. Salvatorische Klausel

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die ihr zugrundeliegenden Verträge aufrecht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.